

Merkblatt zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Versicherungs-, Finanzanlagen-, Immobiliardarlehens- und Finanzdienstleistungsvermittler, Finanzplaner

HV 5570/04

Mit dem Gesetz zur Novellierung des Finanzanlagenvermittler- und Vermögensanlagenrechts vom 06.12.2011 reagierte der Gesetzgeber auf die Folgen der Finanzkrise mit zwei Zielen: Anlegerschutz und Regulierung des Kapitalmarktes.

Daher gilt ab 01.01.2013 eine Pflichtversicherung für gewerbsmäßig tätige Vermittler von Finanzanlagen gemäß § 34 f GewO bzw. der Verordnung zur Einführung einer Finanzanlagenvermittlungsverordnung (FinVermV).

Mit dem Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie gibt es ab 21.03.2016 eine weitere Pflichtversicherung für Immobiliardarlehensvermittler gemäß § 34 i Abs. 1 GewO.

Da diese Zielgruppen häufig auch als Versicherungsvermittler auftreten, sind die verschiedenen Tätigkeitsbereiche in eine m Bedingungs- und Tarifwerk kundenfreundlich zusammen gefasst (Allgemeine u n d Besondere Bedingungen).

Warum eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung ?

Zum einen ist das Bestehen einer Berufshaftpflichtversicherung eine der Voraussetzungen für die Be-

rufsausübung als Versicherungs- und/oder Finanzanlagen- und/oder Immobiliardarlehensvermittler. Zum anderen kommt häufig noch die Vermittlung weiterer Finanzdienstleistungen und/oder Finanzplanungstätigkeit in dieser Zielgruppe hinzu. Steigenden Anforderungen des Gesetzgebers und des Finanzmarktes bzw. zunehmende Kundenbeschwerden erhöhen das Haftungsrisiko.

Welchen Schutz bietet eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung ?

Der Versicherungsschutz umfasst die Abwehr unberechtigter Schadenersatzansprüche und die Freistellung des Versicherungsnehmers von berechtigten Schadenersatzverpflichtungen.

Der Versicherungsschutz umfasst zeitlich alle Verstöße, die während der Versicherungsdauer unterlaufen, eine Nachmeldefrist nach Beendigung des Vertrages entfällt (unbegrenzte Nachhaftung).

Geltungsbereich: europaweit, soweit gesetzlich zulässig.

Sämtlichen Prämien liegt ein Verlaufsrabatt in Höhe von 30% zugrunde.

Versicherungsvermittler gemäß § 34 d GewO

Was / wer ist versichert?

Durch das Gesetz zur Neuregelung des Versicherungsvermittlerrechts und die Verordnung zur Versicherungsvermittlung und –beratung (VersVermV) besteht seit 22.05.2007 die Pflichtversicherung für alle gewerbsmäßig tätigen Versicherungsvermittler, unabhängig davon, ob sie haupt- oder nebenberuflich tätig sind.

Für Untervermittler nach § 84 HGB gilt: Die Erfassung im Vertrag des Hauptvermittlers als Mitarbeiter ersetzt nicht die eigene Versicherung für die Tätigkeit im eigenen Namen.

Ausschließlichkeitsvertreter mit einer Haftungsfreistellungserklärung ihrer Gesellschaft müssen keine Berufshaftpflichtversicherung abschließen.

Bei Personengesellschaften (OHG, KG) sind zwei Anträge für die Gesellschaft und den geschäftsführenden Gesellschafter zu stellen.

Versichert ist der gesamte Tätigkeitsbereich der Versicherungsvermittlung einschließlich der Vermittlung von und der Beratung zu den wichtigen Produkten der betrieblichen Altersversorgung.

Nicht versichert ist die Tätigkeit als Rückversicherungsmakler, Havariekommissar oder Assekurateur. Die gesetzlich vorgeschriebene Mindestversicherungssumme gemäß § 9 VersVermV wird alle 5 Jahre an den Europäischen Verbraucherindex angepasst (nächster Termin: 15.01.2018). Sie steht gesondert neben anderen Versicherungssummen und Jahreshöchstleistungen für die sonstigen versicherten Tätigkeiten zur Verfügung.

Selbstbehalt: 10%, mindestens 50 EUR, höchstens 500 EUR.

Schadenmöglichkeiten

- Nichtbeachtung der Best-Advice-Regeln;
- risikorelevante Daten des Kunden werden übersehen;
- eine risikorelevante Mitteilung des Kunden wird nicht an den Versicherer weitergeleitet;
- verspätete Beschaffung von Versicherungsschutz;
- Verzögerung bei der Weitergabe von Schadenanzeigen

Finanzanlagenvermittler gemäß § 34 f Abs. 1 S. 1 GewO

Wichtige Informationen:

Ab 01.01.2013 ist eine Pflichtversicherung für gewerbsmäßig tätige Vermittler von Finanzanlagen gemäß § 34 f Abs. 1 S.1 GewO bzw. § 9 FinVermV vorgeschrieben, die ähnlich der Pflichtversicherung für Versicherungsvermittler ausgestaltet ist.

Die gesetzlich vorgeschriebene Mindestversicherungssumme nach § 9 Abs.2 FinVermV wird alle 5 Jahre an den Europäischen Verbraucherindex angepasst (nächster Termin: 15.01.2018).

Achtung: Die Mindestversicherungssumme gilt für alle Tätigkeitsbereiche gemäß § 34 Abs.1 S.1 GewO unabhängig vom Umfang der Erlaubnis!

Anschlussdeckung für höhere Versicherungssummen:

Wenn für einen der Tätigkeitsbereiche gemäß § 34 f Abs.1 S.1 GewO eine höhere Versicherungssumme als die Mindestversicherungssumme gewünscht wird, kann diese als Anschlussdeckung jeweils für den einzelnen Tätigkeitsbereich im Anschluss an die Mindestversicherungssumme versichert werden, s.u. Tarif.

Wenn Sie daher Versicherungsschutz für mehr als einen Erlaubnistatbestand gemäß § 34 f Abs. 1 S.1 GewO benötigen, bieten wir Ihnen umfassenden Versicherungsschutz an. Wir bitten um Verständnis, dass wir einen nur teilweise gewünschten Versicherungsschutz wegen der damit verbundenen Folgen, insbesondere im Leistungsfall, nicht annehmen können.

Finanzanlagenvermittler gemäß § 34 f Abs. 1 S. 1 Nr. 1 GewO (offene Investmentvermögen)

Was / wer ist versichert?

s.o. Wichtige Informationen

Versichert ist die Anlageberatung (Definition s. § 1 Abs. 1a S.2 Nr.1a KWG-Kreditwesengesetz) und Anlagevermittlung (Definition s. § 1 Abs. 1a S.2 Nr.1 KWG) über

- Anteile oder Aktien an inländischen offenen Investmentvermögen, offenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen offenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen.

Voraussetzung dafür ist, dass der Finanzanlagenvermittler in der sog. Bereichsausnahme (§ 2 Abs. 6 S.1 Nr. 8 KWG) tätig ist, d.h. keine weiteren Produkte des KWG (z. B. Aktien) außerhalb der Finanzanlagen gemäß § 34 f Abs. 1 S.1 GewO vermittelt.

Vom Versicherungsschutz nicht erfasst sind Rendite- und Performancerisiken der Finanzanlage sowie Prospekthaftungsansprüche.

Die Mindestversicherungssumme nach § 9 FinVermV steht gesondert neben anderen Versicherungssummen und Jahreshöchstleistungen für die sonstigen versicherten Tätigkeiten zur Verfügung.

Selbstbehalt: 1.000 EUR Fest-SB

Schadenmöglichkeiten

s.auch:

Informations-, Beratungs- und Dokumentationspflichten gemäß §§ 11 ff FinVermV !

häufig:

- vermitteltes Produkt passt nicht zur Bedarfssituation des Kunden
- Produktwahl entspricht nicht dem Risikoprofil des Kunden

Finanzanlagenvermittler gemäß § 34 f Abs. 1 S. 1 Nr. 2 GewO (geschlossene Investmentvermögen)

Was / wer ist versichert?

s.o. Wichtige Informationen

Versichert ist die Anlageberatung (Definition s. § 1 Abs. 1a S.2 Nr.1a KWG-Kreditwesengesetz) und Anlagevermittlung (Definition s. § 1 Abs. 1a S.2 Nr.1 KWG) über

- Anteile oder Aktien an inländischen geschlossenen Investmentvermögen, geschlossenen EU-Investmentvermögen oder ausländischen geschlossenen Investmentvermögen, die nach dem Kapitalanlagegesetzbuch vertrieben werden dürfen.

Voraussetzung dafür ist, dass der Finanzanlagenvermittler in der sog. Bereichsausnahme (§ 2 Abs. 6 S.1 Nr. 8 KWG) tätig ist, d.h. keine weiteren Produkte

des KWG(z. Bsp. Aktien) außerhalb der Finanzanlagen gemäß § 34 f Abs. 1 S.1 GewO vermittelt.

Vom Versicherungsschutz nicht erfasst sind Rendite- und Performancerisiken der Finanzanlage sowie Prospekthaftungsansprüche.

Die Mindestversicherungssumme nach § 9 FinVermV steht gesondert neben anderen Versicherungssummen und Jahreshöchstleistungen für die sonstigen versicherten Tätigkeiten zur Verfügung.

Selbstbehalt: 1.000 EUR, ohne beanstandungsfreies IDWS4-Testat 2.000 EUR

Schadenmöglichkeiten

s. Finanzanlagenvermittler gemäß § 34 f Abs. 1.S.1 Nr. 1 GewO

Finanzanlagenvermittler gemäß § 34 f Abs. 1 S. 1 Nr. 3 GewO (Vermögensanlagen nach VermAnIG)

Achtung: Deckung anfragepflichtig (UW/FB)

Was /wer ist versichert?

s.o. Wichtige Informationen

Versichert ist die Anlageberatung (Definition s. § 1 Abs. 1a S.2 Nr.1a KWG-Kreditwesengesetz) und Anlagevermittlung (Definition s. § 1 Abs. 1a S.2 Nr.1 KWG) über

- Vermögensanlagen im Sinne des § 1 Abs.2 Vermögensanlagengesetz.

Vermögensanlagen sind nicht verbrieft und nicht als Anteile an Investmentvermögen gemäß § 1 Abs. 1 des Kapitalanlagegesetzbuchs ausgestaltete

- Anteile, die eine Beteiligung am Ergebnis eines Unternehmens gewähren;
- Anteile an einem Vermögen, das der Emittent oder ein Dritter in eigenem Namen für fremde Rechnung hält oder verwaltet (Treuhandvermögen);
- partiarische Darlehen;
- Nachrangdarlehen;
- Genussrechte;
- Namensschuldverschreibungen;
- sonstige Anlagen, die einen Anspruch auf Verzinsung und Rückzahlung gewähren oder im

Austausch für die zeitweise Überlassung von Geld einen vermögenswerten, auf Barausgleich gerichteten Anspruch vermitteln (Bsp. Direktinvestments Container oder Rohstoffe)

Versichert ist dabei sowohl der öffentliche als auch nicht öffentliche (private placement) Vertrieb.

Voraussetzung dafür ist, dass der Finanzanlagenvermittler in der sog. Bereichsausnahme (§ 2 Abs. 6 S.1 Nr. 8 KWG) tätig ist, d.h. keine weiteren Produkte des KWG(z. Bsp. Aktien) außerhalb der Finanzanlagen gemäß § 34 f Abs. 1 S.1 GewO vermittelt.

Vom Versicherungsschutz nicht erfasst sind Rendite- und Performancerisiken der Finanzanlage sowie Prospekthaftungsansprüche.

Die Mindestversicherungssumme nach § 9 FinVermV steht gesondert neben anderen Versicherungssummen und Jahreshöchstleistungen für die sonstigen versicherten Tätigkeiten zur Verfügung.

Selbstbehalt: 2.000 EUR Fest-SB.

Schadenmöglichkeiten

s. Finanzanlagenvermittler gemäß § 34 f Abs. 1.S.1 Nr. 1 GewO

Immobilienvermittler gemäß § 34 i Abs. 1 GewO

Was/wer ist versichert?

Das Gesetz zur Umsetzung der Wohnimmobilienkreditrichtlinie und die Verordnung über Immobilienvermittlung (ImmVermV) beruhen auf der EU-Richtlinie 2014/17 vom 04.02.2014. Sie betreffen die Vermittlung folgender Darlehen:

- Immobilien-Verbraucherdarlehensverträge im Sinne des § 491 Absatz 3 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB), d.h. entgeltliche Darlehensverträge zwischen einem Unternehmer als Darlehensgeber und einem Verbraucher als Darlehensnehmer, die
 1. durch ein Grundpfandrecht oder eine Reallast besichert sind oder
 2. für den Erwerb oder die Erhaltung des Eigentumsrechts an Grundstücken, an bestehenden oder zu errichtenden Gebäuden oder für den Erwerb oder die Erhaltung von grundstücksgleichen Rechten bestimmt sind.
- entsprechende entgeltliche Finanzierungshilfen im Sinne des § 506 BGB.

Ab dem 21.03.2016 ist die Vermittlung dieser Darlehensformen nach § 34 i Abs. 1 GewO eine Pflichtversicherung.

Die Vermittlung anderer Darlehen (z.B. allgemeine Verbraucherdarlehen, Darlehen für Gewerbetreibende etc.) kann über den Baustein für Finanzdienstleistungsvermittlung versichert werden s.u.

Bausparverträge fallen ebenfalls nicht unter §34 i GewO.

Zur Versicherung als Honorar-Immobilienvermittler nach § 34 i Abs. 1 und 5 GewO s. HV 72. Vom Versicherungsschutz nicht erfasst sind Rendite- und Performancerisiken sowie Prospekthaftungsansprüche.

Nach § 10 ImmVermV steht die Mindestversicherungssumme gesondert neben anderen Versicherungssummen und Jahreshöchstleistungen für die sonstigen versicherten Tätigkeiten zur Verfügung. Sie wird alle 2 Jahre angepasst (erstmals ab 21.03.2018). Selbstbehalt: 1.000 EUR Fest-SB.

Schadenmöglichkeiten

- fehlerhafte Berechnung der Darlehenskündigungsfrist mit der Folge einer Vorfälligkeitsentschädigung oder von Bereitstellungszinsen
- konkretes In-Aussicht-Stellen des Abschlusses eines Darlehensvertrages, der dann doch nicht zustande kommt
- fehlerhafter Darlehensantrag z.B. Nichtangabe eines Wohnrechts
- Verzögerung bei der Vermittlung eines Darlehensvertrages mit der Folge einer Zinsverschlechterung
- s. auch: Pflichten des Immobilienvermittlers nach BGB bzw. Einführungsgesetzbuch zum Bürgerlichen Gesetzbuch (EGBGB) z.B. § 675 a BGB, Art. 247 EGBGB (Informationspflichten)

Finanzdienstleistungsvermittler

Was/wer ist versichert?

Versichert ist die Vermittlung von

- Finanzierungen (zur Deckung eines beim Kunden des Versicherungsnehmers bestehenden Kapitalbedarfs); n i c h t darunter fallen Immobiliendarlehen (s. o. § 34 i GewO) sowie partiarische Darlehen und Nachrangdarlehen (s.o. § 34 f Abs. 1 S.1 Nr.3 GewO);
- Hypotheken;
- Bausparverträgen;
- Leasingverträgen.

Vom Versicherungsschutz nicht erfasst sind Rendite- und Performancerisiken der Finanzanlage sowie Prospekthaftungsansprüche.

Selbstbehalt: 1.000 EUR Fest-SB.

Schadenmöglichkeiten

- ungenügende Aufklärung über Finanzsituation beim Kunden
- verspätete Weiterleitung eines Kundenantrages

Finanzplaner

Was/wer ist versichert?

Versichert ist die Tätigkeit als Finanzplaner (Finanzanalysen, -planung, -gutachten).

Vom Versicherungsschutz nicht erfasst sind Rendite- und Performancerisiken sowie die o.g. Vermittlungstätigkeiten.

Selbstbehalt: 1.000 EUR Fest-SB.

Schadenmöglichkeiten

- fehlerhafte Wertermittlung des Kundenvermögens
- Zugrundelegung unpassender Bemessungskriterien

Immobilienmakler/Hausverwalter/WEG-Verwalter

Bitte eigenen Antrag für Immobiliendienstleister (HV 5010) ausfüllen! Informationen dazu: Merkblatt HV 5533, Besondere Bedingung HV 4333.

Bei geringfügigem Umfang der Tätigkeit in diesem Bereich besteht die Möglichkeit eines Nachlasses auf das Immobilienrisiko, s. dort HV 4336

Bürohaftpflicht Versicherung

Die Bürohaftpflicht gemäß HV 7010 kann nur in Verbindung mit einer Pflichtversicherung abgeschlossen werden.

Bei Abschluss mehrerer Pflichtversicherungen kann dieses Risiko nur einmal beantragt werden.

Bedingungen und sonstige Druckstücke

Antrag zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Versicherungs-, Finanzanlagen-, Immobiliendarlehens-, Finanzdienstleistungsvermittler, Finanzplaner	HV 5070
Angebotsanforderung für eine Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Versicherungs-, Finanzanlagen-, Immobiliendarlehens-, Finanzdienstleistungsvermittler, Finanzplaner	HV 5071
Annahmeerklärung des Versicherungsnehmers (ohne / mit Datenschutzerklärung)	HV 5700/5701
Allgemeine und Besondere Bedingungen zur Vermögensschaden-Haftpflicht für - Versicherungsvermittler gemäß § 34 d GewO - Finanzanlagenvermittler gemäß § 34 f Abs.1 S.1Nr. 1, Nr. 2, Nr. 3 GewO - Immobiliendarlehensvermittler gemäß § 34 i Abs. 1 GewO - Finanzdienstleistungsvermittler - Finanzplaner	HV 70 AVB-FDL
Besondere Vereinbarung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Finanzanlagenvermittler gem. § 34 f Abs.1 S.1 GewO (Anschlussdeckung)	HV 7001
Besondere Bedingung zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung	
- für Handelsvertreter gemäß § 84 HGB	HV 7002
- für freigestellte Versicherungsvermittler	HV 7003
- (50% Umsatznachlass)	HV 7004
- (80% Umsatznachlass)	HV 7005
Risikobeschreibung und Besondere Bedingung zur Büro-Haftpflichtversicherung einschl. Internet	HV 7010
Merkblatt zur Vermögensschaden-Haftpflichtversicherung für Versicherungs-, Finanzanlagen-, Immobiliendarlehens- und Finanzdienstleistungsvermittler, Finanzplaner	HV 5570

Tarif

1. Beitrag

(Beiträge inkl. Verlaufsrabatt in Höhe von 30%, für 1 Inhaber/Geschäftsführer inkl. bis 5 Mitarbeiter)

Versicherungssummen und Beiträge in EUR

a) Versicherungsvermittler	2 Mio	1,5 Mio	1,3 Mio		
	1.005,90	921,90	808,50		
Finanzanlagenvermittler	2 Mio, d.h. 700.000	1,5 Mio, d.h. 200.000	1,3 Mio		
	als Anschlussdeckung an 1,3 Mio	als Anschlussdeckung an 1,3 Mio	Grundbeitrag		
b) - gemäß § 34 f Abs.1 S.1 Nr.1 GewO	103,64	59,54	424,46		
c) - gemäß § 34 f Abs.1 S.1 Nr.2 GewO	148,05	85,05	606,38		
d) - gemäß § 34 f Abs.1 S.1 Nr.3 GewO	Risiko anfragepflichtig (Checkliste erforderlich)		1.707,77		
e) Immobiliendarlehensvermittler	2 Mio	1 Mio	500.000	250.000	100.000
	143,70	115,38	90,00	---	---
f) Finanzdienstleistungsvermittler	226,33	181,91	141,75	82,69	47,25
g) Finanzplaner	1.307,67	1.051,05	819,00	477,75	273,00
h) Bürohaftpflicht	75,00	(nur in Verbindung mit a, b, c, d, e)			

zuzüglich Versicherungssteuer; Der Beitrag (außer g) unterliegt der Regulierung; Höhere VSU : auf Anfrage

2. Zuschläge

- a)** weitere tätige (Mit-) Inhaber/Geschäftsführer je 50 % aus 1a-g
- b)** ab dem 6. Mitarbeiter (Innen- und Außendienst; Untervermittler nach § 84 HGB als Erfüllungsgehilfen) je 10 % aus 1a-g

3. Nachlässe

- a)** Eigene Deckung für Untervermittler nach § 84 HGB (Untervermittler für Makler) bis zu einer Versicherungssumme von 1,3 Mio. EUR 50 % aus 1a-f + 2
- b)** Versicherungsvermittler mit Haftungsfreistellungserklärung 50 % aus 1a-e + 2
- c)** Umsatznachlass bis zu einer Versicherungssumme von 1,3 Mio. EUR (nicht für 3 a/b):
- bis 10.000 EUR Provisionsumsatz (Gesamtumsatz für alle Tätigkeiten) 80 % aus 1a-e+ 2
 - bis 25.000 EUR Provisionsumsatz (Gesamtumsatz für alle Tätigkeiten) 50 % aus 1a-e+ 2
- d)** 3-jährige Vertragslaufzeit 10 %

Die maximale Höhe der Nachlässe beträgt 80 %. Hinzu kommt gegebenenfalls noch der Laufzeitnachlass.

Hinweis

Dieses Merkblatt gibt nur einen Überblick über den Versicherungsschutz. Maßgebend für dessen vollständigen Umfang sind allein der Versicherungsvertrag und die ihm zugrunde liegenden Bedingungen.